## Kosten

31/32 Nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Da die Beklagte mit ihrem Vorbringen unterlegen ist, hat sie die Kosten zu tragen.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)

für Recht erkannt und entschieden:

1. **Die Entscheidungen, mit denen die in Belgien als Familienurlaubszulage und besondere Familienzulage gezahlten Beträge vom Gehalt der Klägerin für Juni, Juli und August 1976 abgezogen wurden, werden aufgehoben.**

2. **Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Bosco Donner O'Keeffe

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 13. Oktober 1977.

Der Kanzler

A. Van Houtte

Der Präsident der Ersten Kammer

G. Bosco

## SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS HENRI MAYRAS
(siehe Rechtssache 106/76, S. 1636)